

Stadt Meckenheim Bürgerinformation



Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hausanschriften:

- **Rathaus:** Bahnhofstraße 22
- **Reginahof** (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25
- **Baubetriebshof:** Buschstraße 12
- **Jugendhilfe:** Im Ruhrfeld 16

Vorwahl: (02225)
Telefon ☎ 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175, Bahnhofstraße 25
Internet: www.meckenheim.de
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

Notrufnummer des städtischen Ordnungssaußendienstes: ☎ (02225) 917-110
E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Meckenheim - allgemein

Montag: 07.30 – 12.30 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerservicebüros:

Montag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr
Montag: 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 14.00 – 15.30 Uhr

Fachbereich Soziales:

Nur nach vorheriger Terminabsprache.
Offene Sprechstunde montags, dienstags, donnerstags
zwischen 11.00 Uhr - 12.00 Uhr

Hallenfreizeitbad Meckenheim



Siebengebirgsring 6, ☎ 917-475

Öffnungszeiten des Bades

Montag: Für die Öffentlichkeit geschlossen
Dienstag: 06.30 Uhr – 08.00 Uhr Öffentlichkeit
14.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Mittwoch: 06.30 Uhr – 08.00 Uhr Öffentlichkeit
14.00 Uhr – 17.00 Uhr Öffentlichkeit
Donnerstag: 06.30 Uhr – 09.30 Uhr Öffentlichkeit
14.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Freitag: 06.30 Uhr – 08.00 Uhr Öffentlichkeit
14.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Samstag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Öffentlichkeit
Sonntag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Öffentlichkeit

An folgenden Tagen gelten erweiterte Öffnungszeiten für das Hallenbad:

Montag, 23. Dezember geschlossen
Freitag, 27. Dezember 10.00 Uhr - 21.00 Uhr
Samstag, 28. Dezember 10.00 Uhr – 16.00 Uhr
Sonntag, 29. Dezember 10.00 Uhr – 16.00 Uhr
Montag, 30. Dezember geschlossen

Sauna

Öffnungszeiten der Sauna:

Montag: Für die Öffentlichkeit geschlossen
Dienstag: 10.00 Uhr - 15.00 Uhr Gemischte Sauna
15.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna
Mittwoch: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna
Donnerstag: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Herrensauna
Freitag: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Gemischte Sauna
Samstag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna
Sonntag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna

Eintrittspreise für die Sauna:

Tageskarte: 7,00 Euro Fünfer-Karte: 32,00 Euro

An folgenden Tagen bleiben die Sauna und das Hallenbad geschlossen:

Dienstag, 24. Dezember (Heiligabend)
Mittwoch, 25. Dezember (1. Weihnachtstag)
Donnerstag, 26. Dezember (2. Weihnachtstag)
Dienstag, 31. Dezember (Silvester)
Mittwoch, 1. Januar 2014 (Neujahr)

Mosaik-Kulturhaus Meckenheim

(Vormals „Juze“) Siebengebirgsring 2, ☎ 708 97 53

Kindertreff (6-13 Jahre):

Dienstag und Freitag: 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr verschiedene Angebote

Jugendtreff (ab 14 Jahre):

Montag und Donnerstag: 16.00 Uhr - 20.00 Uhr
Mittwoch 16.00 Uhr - 19.00 Uhr, Mädchenangebot
Freitag: 18.00 Uhr - 21.00 Uhr

Das Mosaik bleibt von Freitag, 20. Dezember bis einschließlich Freitag, 3. Januar 2014 geschlossen.

Kinder City

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780

Montag, Mittwoch und Donnerstag 15 Uhr - 18 Uhr
Dienstag 14.30 Uhr - 16.30 Uhr verschiedene Angebote

Kinder City bleibt am Donnerstag, 12. Dezember geschlossen.
Kinder City bleibt von Freitag, 20. Dezember bis einschließlich Freitag, 3. Januar 2014 geschlossen.

Schiedsmänner

Das Stadtgebiet ist in zwei Schiedsgerichtsbezirke unterteilt. Der jeweils zuständige Schiedsrichter ist im Bezirk 1 (Meckenheim und Merl):
Hans-Günther Botzem, ☎ 21 67
im Bezirk 2 (Altendorf, Erndorf und Lüftelberg):
Walter Wette, ☎ 15 425
Die Schiedsmänner sind telefonisch zu erreichen:
montags bis freitags zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

Besuchen Sie für Ihren
Weihnachtseinkauf den
Meckener Wochenmarkt am
Montag, 23. Dezember, von 7.30 Uhr
bis 13 Uhr auf dem Meckener
Kirchplatz.

Weitere Informationen erhalten Sie
unter
Tel. (02225) 917209

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 26. Januar 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl für die 19 Stimmbezirke der Stadt Meckenheim wird in der Zeit vom **6. Januar 2014** bis **10. Januar 2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten

- montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- montags von 14 Uhr bis 18 Uhr

im **Wahlbüro, Bahnhofstr. 25, Erdgeschoss, Raum 0.05** für Wahlberechtigte zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des obengenannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Stadtverwaltung bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **6. Januar 2014** bis **10. Januar 2014** während der oben genannten Zeiten bei der oben angegebenen Dienststelle **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **5. Januar 2014** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Der/Die Wahlberechtigte kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks „Stadt Meckenheim“ oder durch Briefwahl wählen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

- 1) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
- 2) eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
 - b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine bis zum **24. Januar 2014, 18 Uhr** bei der Stadt Meckenheim mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragen. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Im Antrag sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Meckenheim über die Feiertage

Die Verwaltungsstellen Rathaus, Bahnhofstraße 22; Reginahof, Bahnhofstraße 25, Im Ruhrfeld 16, die Stadtwerke und der Baubetriebshof bleiben vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar 2014 geschlossen.

Das Standesamt ist am Freitag, 27. Dezember, von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und am Montag, 30. Dezember, von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14 Uhr bis 18 Uhr telefonisch unter der Rufnummer

(02225) 917190 ausschließlich für die Beurkundung von Sterbefällen und die Abwicklung von Beisetzungen zu erreichen. Feuerwehr und Rettungsdienst erreicht man wie immer unter der Rufnummer 112. Der Erftverband steht für die Belange bezüglich aller mit dem Kanalnetz in Verbindung stehenden Angelegenheiten, den Bürgern unter der Telefonnummer (02225) 707699 zur Verfügung.

berechtigt ist.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis **zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Stimmbezirk angegeben sind, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als die wahlberechtigte Person persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

8. Wer durch Briefwahl wählt,

- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen so rechtzeitig an den Bürgermeister, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Hat die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Wahlbrief wird ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG **unentgeltlich** befördert.

Zu berücksichtigen ist, dass die Deutsche Post AG am Wahlsonntag **keine** Briefkastenentleerungen und Sonderzustellungen mehr vornimmt.

Meckenheim, 18. Dezember 2013

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

iV. Holger Jung

Erster Beigeordneter

SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters jeden 2. Montag im Monat Bahnhofstr. 22, Raum 0.18 Anmeldung unter ☎ 917116

Nächste Sprechstunde
13. Januar 2014

Ansprechpartnerin für unsere Familien

Hanna Esser, Familienlotsin ☎ 917289
E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU Terminvereinbarung jederzeit beim Fraktionsvorsitzenden Joachim Kühnwetter möglich, ☎ 0179 - 6851778

FDP jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulfreien, Im Ruhrfeld 16, S 4, Anmeldung nicht erforderlich

BfM nach Vereinbarung, Anmeldung bei Reinhard Schiller, ☎ 94400

Grüne nach Vereinbarung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16022

SPD nach Vereinbarung, Im Ruhrfeld 16, S 6, Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13567 oder bkuchta@online.de

UWG jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr, Im Ruhrfeld 16, S 3, keine Voranmeldung notwendig.

Aussiedler

Beratung der CDU jeden letzten Donnerstag im Monat
von 19.00 - 20.00 Uhr, Bahnhofstr. 15a
Anmeldung: ☎ 2830 oder ☎ 0179 - 5918866

Sprechstunde des Finanzamtes St. Augustin

Montag, 17. Februar 2014, von 8.30-12.30 Uhr sowie 13.30-15 Uhr
Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, Sitzungssaal S 4

Mieter

Beratung Mieterverschein Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V. **jeden Dienstag** ab 14 Uhr, Beratung nur für Mitglieder, Im Ruhrfeld 16, S 4
Anmeldung: ☎ 0228 - 949309-12

Elektrokleingeräte (RSAG)

Dienstag, 14. Januar 2014
10-13 Uhr Klosterstraße (Marktplatz) Meckenheim
15-18 Uhr Pater-Müller-Straße (Parkplatz am Sportplatz) Erndorf
www.rsag.de, ☎ 02241 - 306 306

Schadstoff-Mobil

Donnerstag, 23. Januar 2014
10-13 Uhr Gerichtsstraße/ Buschweg (Parkplatz) Merl
14.30-18 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum) Meckenheim
Auskünfte unter: ☎ 02241 - 306 306



3. Satzung vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Hundesteuersatzung

vom 10. Dezember 2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S.394), hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde

a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;

b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;

c) die in gefahrenbedrohender

Weise einen Menschen angesprungen haben;

d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reizen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

Pittbull Terrier
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
Bullterrier
American Bulldog
Mastino Espanol
Mastino Napoletano
Fila Brasileiro
Dogo Argentino
Rottweiler
Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstaben d), sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden, die vor dem 1. Januar 2009 bei der Stadt Meckenheim angemeldet waren (Besitzstand), sind von der erhöhten Besteuerung nach § 2 Absatz 1 Buchstaben d) ausgenommen.

Artikel II

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntga-

be in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 2 der Hundesteuersatzung vom 10. Dezember 2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Meckenheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, 12. Dezember 2013

Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
Bert Spilles

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 44 „Schul- und Sportzentrum und Tageserholungsanlagen“, 6. Änderung zur Innenentwicklung nach § 13 a BauGB; Hier: Rathausneubau

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes:

Für den Geltungsbereich der 6. Änderung gilt derzeit der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 44, "Schul- und Sportzentrum und Tageserholungsanlagen" mit seinen fünf Änderungen. Der gültige Bebauungsplan sieht für das Plangebiet der 6. Änderung zwar eine bauliche Nutzung mit bis zu 6-Vollgeschossen vor. Derzeit ist die Art der baulichen Nutzung fixiert auf Einrichtungen für Schul- und Sportzentren sowie Tageserholungsanlagen. Hauptziel der Planung ist es, auf den Flächen im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes ein neues Rathaus zu errichten. Die Verwaltung der Stadt Meckenheim ist derzeit auf vier Standorte im Stadtgebiet verteilt. Diese Gebäude genügen den heutigen bau- und sicherheitstechnischen Anforderungen nicht mehr. Um zukünftig den Bürgern umfassende Verwaltungsleistungen an einem Standort anbieten zu können und zugleich die Verwaltung räumlich und organisatorisch zu bündeln, soll der Neubau eines zentralen Rathauses erfolgen, das sowohl für die Bürger, als auch für die Mitarbeiter der Verwaltung unter qualitativen Gesichtspunkten Vorteile bietet. Die Baumaßnahme umfasst den Abbruch der vorhandenen Außenanlagen und die Errichtung des zentralen Rathauses mit Räumen für die Verwaltungsarbeit, einen öffentlichen Be-

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW. 2012 S. 474), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2013 die folgende 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Diese Gebühren sind nach § 6 Abs. 5 KAG NRW grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel II

§ 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides durch einen schriftlichen Antrag geltend zu machen; der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich

5. Änderungssatzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002

verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird der Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Artikel III

§ 31 Abs. 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

Bei Obstanbaubetrieben wird die Wassermenge um das für Obstbaumspritzungen verwendete Wasser herabgesetzt. Maßgeblich für die Menge des Spritzwassers je Hektar und Jahr und die Größe der Obstbauflächen sind die Angaben der Landwirtschaftskammer Rheinland (Gutachten des Pflanzenschutzamtes und Flächenliste) oder sonstige geeignete Nachweise. In beiden Fällen wird bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren für landwirtschaftliche Betriebe ein Mindestsatz von 160 cbm für einen Vier-Personen-Haushalt im Ansatz belassen. Für jede weitere Person werden 40 cbm hinzugerechnet. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 2 und 3.

Artikel IV

§ 31 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt

• je cbm Frischwasser 2,95 €

• je qm bebaute oder sonst befestigte Fläche 1,00 €

Artikel V

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 2 Nr. 1, 17 und 31 Abs. 3, 4 Buchstabe b und 11 der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung: Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, 13. Dezember 2013

Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
Bert Spilles

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04. Dezember 2013 beschlossen, den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Schul- und Sportzentrum und Tageserholungsanlagen“ gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S 2424), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) auf Grundlage der vorliegenden Plankarte für die Dauer von 1 Monat öffentlich auszulegen.

Die örtlichen Bauvorschriften werden als Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 4 BauO NW in den Bebauungsplan aufgenommen.

In Ausführung dieses Beschlusses erfolgt die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplanentwurfes nebst Begründung in der Zeit vom

02. Januar 2014 bis 03. Februar 2014 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Meckenheim, 53340 Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften, Erdgeschoss - Flur, zwischen den Zimmern 0.33 und 0.34.

Jeder kann die Unterlagen während der Dienststunden einsehen:

montags von 07.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr dienstags, mittwochs und donnerstags von 07.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.30 Uhr freitags von 07.30 Uhr – 12.30 Uhr.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen zur öffentlichen Auslegung nicht vor. Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und kann Äußerungen bzw. Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 Baugesetzbuch) und bei der Aufstellung bzw. der Änderung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

der Internetseite der Stadt Meckenheim unter folgendem Link zur Verfügung:

http://www.meckenheim.de/cms117/wirtschaft/stadtentwicklung/aktuelle_themen/

Hiermit wird gemäß § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 04. Dezember 2013 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 04. Dezember 2013 über die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 44 „Schul- und Sportzentrum und Tageserholungsanlagen“ 6. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, den 16. Dezember 2013

STADT MECKENHEIM
Bert Spilles
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Schul- und Sportzentrum und Tageserholungsanlagen“ 6. Änderung zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB; Hier: Rathausneubau

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Januar 2013 die Aufstellung der

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44, „Schul- und Sportzentrum und Tageserholungsanlagen“

gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S 2424), zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) auf Grundlage der vorliegenden Plankarte beschlossen. Die örtlichen Bauvorschriften werden als Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 4 BauO NW in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dar-

gestellt

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), von dem Umweltbericht gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB), von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB), welche Arten von umweltbezogenen Daten verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach

§ 6 Abs. 5 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) abgesehen wird.

Hiermit wird gemäß § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Meckenheim vom 30. Januar

2013 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Meckenheim vom 30. Januar 2013 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Schul- und Sportzentrum und Ta-

geserholungsanlagen“ 6. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Meckenheim, den 16. Dezember 2013

STADT MECKENHEIM
Bert Spilles
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG und Einladung zum Termin über die Erörterung der Bauleitplanung mit den Bürgern/Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 44 „Schul- und Sportzentrum und Tageserholungsanlagen“, 6. Änderung zur Innenentwicklung nach § 13 a BauGB; Hier: Rathausneubau

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2013 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 “Schul- und Sportzentrum und Tageserholungsanlagen“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S 2424), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) auf Grundlage der vorliegenden Plankarte beschlossen und mit der Durchführung des weiteren Verfahrens gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB beauftragt. Die örtlichen Bauvorschriften werden als Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 4 BauO NW in den Bebauungsplan aufgenommen.

In Ausführung dieses Beschlusses findet am

**Mittwoch, dem 15. Januar 2014,
18.00 Uhr
im Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, Sitzungssaal S 5**

ein Besprechungstermin mit allen interessierten Bürgern/Öffentlichkeit statt. Alle Bürgerinnen und Bürger sind recht herzlich eingeladen, sich an dem Verfahren zur Aufstellung der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu beteiligen und die Planhalte mit dem Planer und den Vertretern der Verwaltung zu erörtern.

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Bebauungsplanänderung

Für den Geltungsbereich der 6. Än-

derung gilt derzeit der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 44, “Schul- und Sportzentrum und Tageserholungsanlagen“ mit seinen fünf Änderungen. Der gültige Bebauungsplan sieht für das Plangebiet der 6. Änderung zwar eine bauliche Nutzung mit bis zu 6-Vollgeschossen vor. Derzeit ist die Art der baulichen Nutzung fixiert auf Einrichtungen für Schul- und Sportzentren sowie Tageserholungsanlagen. Hauptziel der Planung ist es, auf den Flächen im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes ein neues Rathaus zu errichten. Die Verwaltung der Stadt Meckenheim ist derzeit auf vier Standorte im Stadtgebiet verteilt. Diese Gebäude genügen den heutigen bau- und sicherheitstechnischen Anforderungen nicht mehr. Um zukünftig den Bürgern umfassende Verwaltungsleistungen an einem Standort anbieten zu können und zugleich die Verwaltung räumlich und organisatorisch zu bündeln, soll der Neubau eines zentralen Rathauses erfolgen, das sowohl für die Bürger, als auch für die Mitarbeiter der Verwaltung unter qualitativen Gesichtspunkten Vorteile bietet. Die Baumaßnahme umfasst den Abbruch der vorhandenen Außenanlagen und die Errichtung des zentralen Rathauses mit Räumen für die Verwaltungsarbeit, einen öffentlichen Bereich mit Bürgerbüro und Stadtshop /Touristeninformation sowie einem Rats-, Besprechungs- und Fraktionsbereich. Auf dem gleichen Grundstück in unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich die Jungholzhalle.

Im Rahmen der weiteren Planungen soll es auch ermöglicht werden, die bestehende Jungholzhalle in die Planung einzubeziehen.

Da es sich bei vorliegendem Geltungsbereich um bereits bebaute oder genutzte Flächen innerhalb bestehender, innerstädtischer Siedlungsflächen handelt, ist beabsichtigt, die Bebauungsplanänderung im Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen. Im gewählten Verfahrensablauf sind kein Landschafts-pflegerischer Fachbeitrag und kein Umweltbericht erforderlich. Die Umweltbelange sowie die Belange des Artenschutzes werden in erforderlichem Umfang in das Verfahren einbezogen. Das Verfahren wurde mit Aufstellungsbeschluss vom 29.01.2013 / 30.01.2013 (Sitzung Ausschuss für Stadtentwicklung / Rat) begonnen. Um das Bauvorhaben zu konkretisieren, ist es beabsichtigt, die erforderliche Ausschreibung im Frühjahr 2014 durchzuführen. Sollten hierbei verfahrensrelevante Aspekte erkennbar werden, so werden diese in das weitere Planverfahren einfließen.

Das Baugrundstück umfasst Teilbereiche der Flurstücke 5599 (Gesamtgröße 12.577 qm) und das Flurstück 5551 (Gesamtgröße 45.345 qm). Der zu bebauende Grundstücksbereich weist eine Größe von ca. 18.000 qm auf. Das zu bebauende Grundstück befindet sich im südöstlichen Teil Meckenhems. Es wird im Nordosten und Südosten durch den Siebengebirgsring und im Nordwesten durch die Königsberger Straße begrenzt. Im Südwesten befindet sich die Jungholzhalle. Das nordöstlich des Siebengebirgsrings gelegene Gebiet wird von offener maximal zweigeschossiger Bauweise von überwiegend Wohngebäuden geprägt. Südöstlich des Grundstückes schließen sich Kindergärten, ein

Schulzentrum und das Hallenbad an.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Daten verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Geltungsbereich der vorgenannten Bebauungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Zusätzlich stehen Ihnen die bauleitplanungsrelevanten Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Meckenheim unter folgendem Link zur Verfügung:

http://www.meckenheim.de/cms117/wirtschaft/stadtentwicklung/aktuelle_themen/

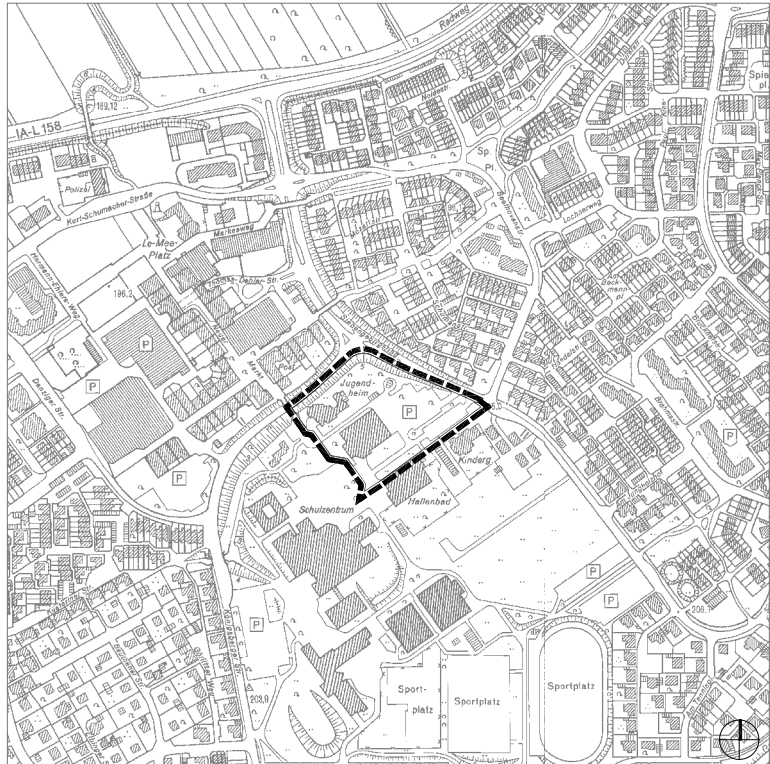
Hiermit wird gemäß § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Meckenheim vom 30. Januar 2013 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist.

STADT MECKENHEIM

Bebauungsplan Nr. 44, 6. Änderung
"Schul- und Sportzentrum und Tageserholungsanlagen"

Anlage 1



Datum:	18.12.2012	CAD:	H/S573/S573200_	Projekt-Nr.:	S573
			sgp architekten + stadtplaner BDA		
			Neuer Markt 18 Tel. 02225 - 2077		
			53340 Meckenheim Fax. 02225 - 17361		
			Info@sgp-architekten.de www.sgp-architekten.com		

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Meckenheim vom 30. Januar 2013 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Schul- und Sportzentrum und Tageserholungsanlagen“, 6. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, 16. Dezember 2013

Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
Bert Spilles

Bekanntmachung über die Auswahlentscheidung im Verfahren zum Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für Errichtung und Betrieb eines Stromversorgungsnetzes gem. § 46 Abs. 3 S. 6 EnWG

Die Stadt Meckenheim hat im Verfahren zum Abschluss eines Wegenutzungsvertrages, der die Berechtigung vermittelt, das öffentliche Straßen- und Wegenetz für die Errichtung und den Betrieb eines Stromversorgungsnetzes zu nutzen („Stromkonzessionsvertrag“), eine Auswahlentscheidung getroffen. Die Auswahlentscheidung ist zu Gunsten der RWE Deutschland AG, Kruppstraße 5,

45128 Essen, gefallen. Die Stadt Meckenheim beabsichtigt, mit diesem Unternehmen den Vertrag mit einer Geltungsdauer von 20 Jahren ab dem 1. Januar 2014 abzuschließen.

Es wurde von der Stadt Meckenheim ein Auswahlverfahren durchgeführt, das den Grundprinzipien der Transparenz, Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit

entsprach. Von den Energieversorgungsunternehmen, welche ihr Interesse bekundeten, haben zwei endgültige Angebote abgegeben. Das Ergebnis, dass das Angebot der RWE Deutschland AG mit Blick insbesondere auf eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung das überzeugendste Angebot war.

Bekanntmachung über die Auswahlentscheidung im Verfahren zum Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für Errichtung und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes gem. § 46 Abs. 3 S. 6 EnWG

Die Stadt Meckenheim hat im Verfahren zum Abschluss eines Wegenutzungsvertrages, der die Berechtigung vermittelt, das öffentliche Straßen- und Wegenetz für die Errichtung und den Betrieb eines Gasversorgungsnetzes zu nutzen („Gaskonzessionsvertrag“), eine Auswahlentscheidung getroffen. Die Auswahlentscheidung ist zu Gunsten der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Münsterstraße 9,

53881 Euskirchen, gefallen. Die Stadt Meckenheim beabsichtigt, mit diesem Unternehmen den Vertrag mit einer Geltungsdauer von 20 Jahren ab dem 1. Januar 2014 abzuschließen.

Es wurde von der Stadt Meckenheim ein Auswahlverfahren durchgeführt, das den Grundprinzipien der Transparenz, Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit

entsprach. Von den Energieversorgungsunternehmen, welche ihr Interesse bekundeten, haben zwei endgültige Angebote abgegeben. Die Auswertung führte zu dem Ergebnis, dass das Angebot der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG mit Blick insbesondere auf eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung das überzeugendste Angebot war.